



# **Reglement für die Benützung der Räumlichkeiten in den Schulanlagen der Gemeinde Feusisberg**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. Februar 2007  
Revidiert mit Beschluss durch den Gemeinderat am 3. März 2016

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	ZWECK	3
1.2	ANLAGEN	3
1.3	HAUSORDNUNGEN	3
1.4	AUFSICHT UND WEISUNGSBEFUGNIS	3
1.5	SANKTIONEN	3
1.6	SCHLÜSSELREGELUNG UND SCHLIESSPFLICHT	3
1.7	RAUCHVERBOT	3
<b>2</b>	<b>BELEGUNGEN</b>	<b>4</b>
2.1	BELEGUNGSZEITEN	4
2.2	BELEGUNGSARTEN	4
2.3	DAUERBELEGUNGEN	4
2.4	EINMALBELEGUNGEN FÜR EINZELANLÄSSE	4
2.5	RECHTSANSPRUCH	4
<b>3</b>	<b>BENÜTZUNG</b>	<b>5</b>
3.1	TURNHALLEN	5
3.2	TURNMATERIAL / SPIELMATERIAL / INVENTAR	5
3.3	DUSCHEN / WC-ANLAGEN / GARDEROBEN	5
3.4	GRUPPEN- UND GEMEINSCHAFTSRÄUME	5
3.5	FESTZELTE AUF DEM SCHULAREAL	5
3.6	TECHNISCHE AUSRÜSTUNG	5
<b>4</b>	<b>BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>6</b>
4.1	VERGABE-PRIORITÄTEN	6
4.2	BEWILLIGUNGSPFLICHT	6
4.3	BENÜTZUNGSGESUCHE	6
4.4	KONTAKTPERSON	6
4.5	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	6
4.6	BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG	6
4.7	SICHERHEIT	6
<b>5</b>	<b>ALLGEMEINE WEISUNG</b>	<b>7</b>
5.1	ZUTRITTSBERECHTIGUNG / AUFSICHTSPFLICHT	7
5.2	HAFTUNG UND SORGFALTSPFLICHT	7
5.3	BESCHÄDIGUNGEN ODER DEFEKTE	7
5.4	ORDNUNGSPFLICHT	7
5.5	ABFALLENTSORGUNG	7
5.6	REINIGUNG	7
5.7	EINSTELLEN VON MOBILIAR UND GERÄTEN	7
5.8	AUFSICHT	7
5.9	GEBÜHRENREGLEMENT	7

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

Sämtliche, in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen – gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform – für beide Geschlechter.

## **1.1 Zweck**

Das Reglement gewährleistet eine zweckmässige und geordnete Nutzung der gemeindeeigenen Schulanlagen, eingeschlossen das Hallenbad Feusisberg. Sämtliche Räumlichkeiten dienen bestimmungsgemäss in erster Linie dem Bereich Bildung. Ausserhalb der Schulzeiten können diese Anlagen öffentlichen und privaten Organisationen zu Bildungszwecken, kulturellen und/oder gesellschaftlichen Anlässen und für den Volkssport zur Verfügung gestellt werden. Ortsansässige Organisationen haben grundsätzlich Vorrang bei der Benützung der Anlagen. Vereine und kommerzielle Kursanbieter bezahlen eine Benützungsgebühr gemäss separatem Gebührenreglement. Ortsansässige Vereine ohne Gewinnorientierung, können auf Antrag von den Gebühren befreit werden.

## **1.2 Anlagen**

Folgende Anlagen stehe zur Benützung zur Verfügung: Doppelturnhalle Maihof in Schindellegi, Turnhalle Feusisberg, Aula Schindellegi & Feusisberg, Hallenbad Feusisberg, Gruppen-/ und Werkräume, Schulküchen, Aussenanlagen der Schulhäuser.

## **1.3 Hausordnungen**

Die einzelnen Haus- und Benützungsordnungen der verschiedenen Schulanlagen, der Turnhallen und des Hallenbades sind integrierende Bestandteile dieses Reglements.

## **1.4 Aufsicht und Weisungsbefugnis**

Den Anweisungen der Hauswarte ist strikte Folge zu leisten. Die Kontrolle und Durchsetzung dieses Reglements sowie der Haus- und Benützungsordnungen liegt im Verantwortungsbereich der Hauswarte.

## **1.5 Sanktionen**

Bei Zuwiderhandlung dieses Betriebsreglements kann der Schulrat fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.

## **1.6 Schlüsselregelung und Schliesspflicht**

Schlüssel können in Schindellegi über den Bereich Bildung bezogen werden. Bei Verlust haftet der Verursacher für die entstehenden Kosten.

## **1.7 Rauchverbot**

Für alle Schulgebäude gilt grundsätzlich ein allgemeines Rauchverbot.

## **2 Belegungen**

### **2.1 Belegungszeiten**

Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten während dem ordentlichen Schulbetrieb von Montag bis Freitag, ab 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr, zur Verfügung.

Auf spezielles Gesuch stehen die Turnhallen der Schulanlagen Feusisberg und Schindellegi für Dauerbelegungen an Samstagen von 08.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

Belegungen an Wochenenden können als Einzelbelegungen bewilligt werden.

Die Verlängerung der Benützungszeit bedarf einer speziellen Bewilligung.

#### **Die Schulanlagen der Gemeinde Feusisberg bleiben geschlossen:**

- an allgemeinen- und ortsüblichen Feiertagen
- an Sonntagen für Dauerbelegungen
- während der Sommerferien
- während der Weihnachtsferien
- während der Frühlings- und Herbstferien jeweils in der letzten Woche (ohne Turnhallen)

#### **Hallenbad in Feusisberg**

- gemäss separatem Dokument Öffnungszeiten Hallenbad Feusisberg.

### **2.2 Belegungsarten**

Folgende zwei Arten von Belegungen können bewilligt werden:

- Dauerbelegungen zur regelmässigen Benützung jeweils für maximal ein Schuljahr
- Einmalbelegungen für Einzelanlässe

### **2.3 Dauerbelegungen**

Gesuche und Eingaben für Dauerbelegungen sind dem Bereich Bildung schriftlich einzureichen. Sie werden vom Schulrat bewilligt. Ein genereller Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Anlagen und Lokalitäten die dauerbelegt sind, können für einmalige Veranstaltungen (Kurse, Grossanlässe usw.) anderweitig vergeben werden. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme spätestens einen Monat im Voraus informiert.

Die Aussenanlagen stehen den Vereinen während ihren Belegungszeiten zur Verfügung. Werden die Turnhallen durch mehrere Vereine benützt, sprechen sich diese untereinander ab.

### **2.4 Einmalbelegungen für Einzelanlässe**

Gesuche für Einmalbelegungen und Einzelanlässe sind frühzeitig und schriftlich an den Bereich Bildung einzureichen. Sie werden vom Schulrat bewilligt. Bei Einmalbelegungen und Einzelanlässen findet eine Übergabe und eine Abnahme der Anlagen und/oder Infrastruktur durch den Hauswart statt.

### **2.5 Rechtsanspruch**

Alle Bewilligungen zur Benützung werden auf Zusehen hin erteilt. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

### **3 Benützung**

#### **3.1 Turnhallen**

In den Turnhallen dürfen nur saubere und nicht abfärbende Hallenschuhe getragen werden.

#### **3.2 Turnmaterial / Spielmaterial / Inventar**

Das allgemein zugängliche Material wie Turngeräte, Spielmaterial, Inventar und Mobilien sind in der Benützungsbewilligung mit eingeschlossen. Indoor-Material darf nicht im Freien verwendet werden. Vereine sind verpflichtet für Turnhallenmaterial, das ausserhalb benutzt wird, ein Gesuch zu stellen.

Für allfällige Schäden haftet der Bewilligungsinhaber.

#### **3.3 Duschen / WC-Anlagen / Garderoben**

Die Benützung von Duschen, WC-Anlagen und Garderoben ist Bestandteil der Bewilligung für die Turnhallenbenützung.

#### **3.4 Gruppen- und Gemeinschaftsräume**

Die Gruppen- und Gemeinschaftsräume dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb der Schulzeit können sie für Einzelanlässe benützt werden. Dauerbelegungen sind nicht vorgesehen, ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Musikschule.

#### **3.5 Festzelte auf dem Schulareal**

Veranstalter, welche auf dem Schulareal Festzelte aufstellen sind verpflichtet, auf eigene Kosten mobile WC-Anlagen aufzustellen. Auf entsprechendes Gesuch hin können die vorhandenen Sanitäranlagen benützt werden. In diesem Falle übernimmt der Bewilligungsinhaber die anfallenden Reinigungskosten.

#### **3.6 Technische Ausrüstung**

Die Benützung der Bühneneinrichtungen, der Beleuchtung sowie der Musikanlagen bedingt eine Instruktion durch den zuständigen Hauswart. Vom Veranstalter ist für die Bedienung eine verantwortliche Person zu bestimmen.

## **4 Bewilligungsverfahren**

### **4.1 Vergabe-Prioritäten**

Bei der Vergabe der Räumlichkeiten hat der Schulbetrieb erste Priorität. Der Stundenplan der Schule darf dabei nicht eingeschränkt werden. Eine Benützung während den ordentlichen Schulstunden und ausserhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **4.2 Bewilligungspflicht**

Für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung. Benützungsgesuche für Dauer- und Einmalbelegungen sind getrennt und schriftlich dem Bereich Bildung einzureichen.

### **4.3 Benützungsgesuche**

Alle Gesuche müssen dem Bereich Bildung mindestens 2 Monate vor dem Anlass eingereicht werden, um eine fristgerechte Bewilligung durch den Schulrat sicherzustellen.

In allen Belegungsgesuchen müssen folgende Angaben enthalten sein:

- genaue Bezeichnung der benötigten Anlagen / Lokalitäten
- Datum und genaue zeitliche Begrenzung der Belegung
- Zweck der Belegung
- zu erwartende Teilnehmerzahl
- Organisator und/oder verantwortliche Kontaktperson mit genauer Adresse, Telefon und E-Mail Adresse
- Allfälliger begründeter Antrag auf Gebührenverzicht

### **4.4 Kontaktperson**

Die vom Gesuchsteller bezeichnete Kontaktperson ist die für den Anlass verantwortliche Ansprechperson.

### **4.5 Haftpflichtversicherung**

Veranstalter von Grossanlässen haben dem Bereich Bildung zusätzlich einen Haftpflichtversicherungsnachweis vorzuweisen.

### **4.6 Benützungsbewilligung**

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Das Benützungsreglement ist integrierter Bestandteil der Bewilligung.

### **4.7 Sicherheit**

Der Veranstalter hat alle Massnahmen zur Gewährleistung ausreichender Sicherheit zu treffen.

Zuständig für Beratungen und Fragen zu Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften ist der kommunale Brandschutzexperte (siehe [www.feusisberg.ch](http://www.feusisberg.ch)).

## **5 Allgemeine Weisung**

### **5.1 Zutrittsberechtigung / Aufsichtspflicht**

Die Benutzer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Anlagen und Räumen Zutritt.

Jugendliche und Kinder dürfen Schulhäuser und Turnhallen nur in Begleitung einer verantwortlichen, erwachsenen Person (z.B. Trainer/-in) betreten.

### **5.2 Haftung und Sorgfaltspflicht**

Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde Feusisberg jede Haftung ab.

Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Sport- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Der Bewilligungsinhaber haftet für verursachte Schäden.

### **5.3 Beschädigungen oder Defekte**

Wird Mobiliar, Spielgerät oder Trainingsmaterial beschädigt oder tritt ein Defekt ein, ist dies dem Hauswart unverzüglich, bei Einmalbelegungen spätestens bei der Abgabe der Räumlichkeiten, zu melden. Reparaturen werden vom Hauswart ausgeführt oder in Auftrag gegeben. Anfallende Kosten werden den Verantwortlichen verrechnet; die Rechnung wird an die Kontaktperson des Vereins oder der Organisation gerichtet.

### **5.4 Ordnungspflicht**

Die Benutzer sind verpflichtet, in allen Lokalitäten, insbesondere in den Garderoben und WC-Anlagen sowie in den Küchen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Die Sportgeräte sind nach der Benützung an den vorgesehenen Platz zurückzustellen. Insbesondere sind alle Benutzer angehalten, die Lokalitäten gereinigt zu hinterlassen. Diese Ordnungspflicht gilt sowohl für Dauerbelegungen als auch für Einzelanlässe.

### **5.5 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Die Veranstalter von Anlässen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung in Absprache mit dem Hauswart zu regeln.

### **5.6 Reinigung**

Grundsätzlich müssen die benutzten Räume besenrein abgegeben werden. Ebenfalls sind die Aussenanlagen von jeglichem Abfall zu reinigen. Bei übermässiger Verschmutzung der benutzten Räumlichkeiten und Anlagen, werden zusätzliche Aufwendungen dem Benutzer in Rechnung gestellt.

### **5.7 Einstellen von Mobiliar und Geräten**

Für vereinseigenes Mobiliar und vereinseigene Geräte, welche in den Lokalitäten eingestellt sind, lehnt die Gemeinde Feusisberg jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.

### **5.8 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Räumlichkeiten und Gebäude ist Sache des Hauswarts: seine Weisungen sind strikte zu befolgen. Verletzungen bzw. Missachtungen dieses Betriebsreglements meldet der Hauswart dem Bereich Bildung.

### **5.9 Gebührenreglement**

Das Gebührenreglement der Gemeinde Feusisberg, welches die Abgeltungen für die Benützung von Räumlichkeiten in Schulanlagen regelt, ist integrierter Bestandteil der Bewilligungen.

Der Schulrat regelt Sonderfälle, welche in der Gebührenordnung nicht festgehalten sind.